

110. Bedeutung und rechtliche Wirkung einer im Falle des § 739 C.P.D. vom Drittschuldner abgegebenen Erklärung, daß er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei.

I. Civilsenat. Ur. v. 15. Juni 1898 i. S. M. (Rl.) w. B. (Bekl.).
Rep. I. 132/98.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Zum Zwecke der Vollstreckung eines vom Kläger gegen den Fabrikanten D. erwirkten Arrestes wurde am 19. Juli 1895 eine Forderung des D. gegen den Beklagten gepfändet. Der Beklagte erklärte auf eine bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses vom Gerichtsvollzieher im Auftrage des Klägers an ihn gerichtete Aufforderung, die Forderung bestehende, er könne aber darüber, wann sie fällig werde, augenblicklich Auskunft nicht erteilen. Am 25. Juli ersuchte der Rechtsanwalt B. im Namen des Klägers den Beklagten brieflich um eine umgehende Ergänzung seiner Erklärung dahin, wann die gepfändete Forderung fällig werde. Als keine Antwort einging, erinnerte der Rechtsanwalt B. durch Schreiben vom 8. August 1895, und nunmehr entgegnete der Beklagte durch Schreiben vom 20. August, daß die D.'sche Forderung am 1. Juli 1905 fällig werde, und daß er am Fälligkeitstage Zahlung leisten werde. Die Forderung wurde dem Kläger inzwischen auf Grund eines von ihm erwirkten vollstreckbaren Urtheiles zur Einziehung überwiesen. Später erklärte der Beklagte, daß er Zahlung verweigern werde. Kläger schritt zur Anstellung einer Feststellungsklage. Während derselben vom ersten Richter stattgegeben ist, hat der Berufungsrichter sie zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das erste Urtheil wiederhergestellt worden aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter geht davon aus, der erste Richter erblicke in der Erklärung des Beklagten dem Gerichtsvollzieher gegenüber mit Recht nichts Anderes, als die Erfüllung einer prozessualen Pflicht; seine Annahme aber, daß das Schreiben vom 20. August 1895 allen Erfordernissen eines rechtsgültigen, den Beklagten verpflichtenden Anerkenntnisses entspreche, erscheine nicht als zutreffend; sie lasse außer acht, daß jenes Schreiben nicht in sich abgeschlossen sei, sondern im Zusammenhange mit dem ganzen Sachverhalte beurteilt werden müsse. Nur zu einer Ergänzung der dem Gerichtsvollzieher abgegebenen Erklärung sei der Beklagte aufgefordert, und nur dem Zwecke einer solchen solle der Brief vom 20. August dienen. Es sei auch kein

Grund ersichtlich, weshalb der Beklagte sich dem Kläger gegenüber weitergehend hätte verpflichten wollen, als er dem D. gegenüber verpflichtet war. Von einem Anerkenntnis stehe in dem Schreiben nichts. Zwar gehe der Beklagte insofern über die Anfrage des Klägers hinaus, als er am Fälligkeitstage Zahlung zu leisten verspreche; aber einerseits sage er nichts von einer Zahlung an den Kläger, und andererseits erhele, daß das Versprechen nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung abgegeben sei, daß in der Zwischenzeit bis zur Fälligkeit keine das Vertragsverhältnis aufhebenden Ereignisse eintreten würden. Dem Zahlungsversprechen des Beklagten sei also nur die Bedeutung beizulegen, daß er den Kläger nach Maßgabe seiner Schuld dem D. gegenüber befriedigen wolle.

Diese Erwägungen müssen für rechtsirrtümlich erachtet werden. Nach § 739 Ziff. 1 C.P.D. hat der Drittschuldner sich auf Verlangen des Gläubigers darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei. Den Gegenstand der hier auferlegten Pflicht bildet eine Erklärung, die nur ihren möglichen Richtungen nach bezeichnet ist, und deren Nichtabgabe keinen Nachteil in der Sache, sondern nur eine Verbindlichkeit zum Schadensersatz zur Folge hat. Die von dem Gläubiger an den Drittschuldner zu stellende Frage aber richtet sich im Sinne des Gesetzes nicht dahin, ob und welche Mitteilungen er über die Forderung zu machen vermöge, sondern ob er sie als bestehend gelten lassen und bezahlen wolle. In einer Bejahung der Frage, so wie sie hiernach dem Gesetze gemäß gestellt worden ist, liegt demnach auch keine bloße Auskunft über die Existenz der Forderung und die zeitige Willensmeinung des Schuldners hinsichtlich ihrer Bezahlung, sondern sie charakterisiert sich als eine Willenserklärung. Wer, als Drittschuldner zu einer Erklärung über die Existenz des Anspruches aufgefordert, diese anerkennt, bringt damit zum Ausdruck, daß er das Erklärte, obwohl für ihn nachteilig, gegen sich gelten lassen und zu demselben stehen will; er gewährt dem Gläubiger eine Grundlage, deren Wert nicht in der Glaubhaftigkeit des Erklärten, sondern in der Bedeutung der Erklärung als Willens- und Dispositionsaktes liegen soll. Und ebenso enthält die auf Anfordern des Gläubigers erklärte Bereitwilligkeit zur Zahlung die Zusage, daß die Zahlung erfolgen werde und erfolgen solle; auch ihr Wert besteht in ihrer Eigenschaft als Willens-

erklärung. Ob Anerkenntnis und Zahlungsversprechen eine rechtliche Wirkung haben, und welche, ist nicht in der Civilprozeßordnung bestimmt, sondern nach dem zur Anwendung kommenden materiellen Rechte zu beurteilen. Die Civilprozeßordnung ergiebt nur, was die Bedeutung der an den Drittschuldner zu richtenden Frage und der ihr entsprechenden bejahenden Erwiderung ist.

Der Beklagte hat nun am 20. Juli 1895 dem Gerichtsvollzieher gegenüber auf dessen im Auftrage des Klägers an ihn gerichtete Frage erklärt, daß die Forderung bestehe. Schon hierin muß ein Anerkenntnis derselben gefunden werden. In seinem Schreiben vom 20. August aber, in welchem er nachträglich die Fälligkeit angiebt, liegt eine Bestätigung der ersten Erklärung, welcher er noch hinzufügt, daß er an dem von ihm angegebenen Fälligkeitstage Zahlung leisten werde. Dieser letzte Teil der Erklärung stellt sich als ein Zahlungsversprechen dar. Ein solches betrachtet auch der Berufungsrichter als vorliegend; seine Annahme aber, daß das Versprechen nur dahin gehe, den Kläger nach Maßgabe der Schuld des Beklagten dem D. gegenüber zu befriedigen, erscheint als unhaltbar. Die Frage, an wen die Zahlung erfolgen werde, blieb von dem Versprechen unberührt und mußte sich demnächst je nach Art und Wirksamkeit der den Übergang der Forderung auf den Kläger bezweckenden prozessualen Akte entscheiden; zu der Zeit, als die Erklärungen erfolgten, hatte eine Überweisung der Forderung noch nicht stattgefunden; es lag damals überhaupt nur eine Arrestpfändung vor. Demgemäß bleibt auch der § 412 A.L.R. I. 11 außer Anwendung. Die Erklärung bezieht sich nur auf die Forderung an sich, indem der Drittschuldner diese anerkennt und an die zur Einkassierung des Betrages berechnete Person zu bezahlen sich verpflichtet. Ein, wie der Berufungsrichter annimmt, nur dahin gehendes Versprechen, daß die Forderung berichtigt werden solle, wenn und sofern dieselbe begründet sei, würde in dieser Richtung inhaltlos sein und dem Zwecke der Erklärungspflicht zuwiderlaufen. Daß der Berufungsrichter das Urteil des Reichsgerichtes vom 26. Januar 1892 (Entsch. desselben in Civilf. Bd. 29 S. 337) für seine Auffassung heranziehen zu können glaubt, beruht auf einem unrichtigen Verständnisse desselben; denn dieses Urteil nimmt gerade die verbindende Natur der Erklärung an und erachtet ein nicht vorbehaltenes Kompensationsrecht ihr gegenüber für ausgeschlossen.

Im gegenwärtigen Falle wendet der Beklagte ein, daß er unter einer bestimmten Bedingung zum Rücktritt vom Kaufvertrage mit D. berechtigt gewesen, daß die Bedingung existent geworden, und daß er vom Vertrage zurückgetreten sei. Diese Einrede setzt sich mit der von ihm abgegebenen Erklärung in Widerspruch; als letztere erfolgte, war der Beklagte sich nicht nur des Vorhandenseines des bedingten Rücktrittsrechtes bewußt, sondern er nahm auch, wenn schon nicht als gewiß, so doch als höchst wahrscheinlich an, daß die Bedingung sich erfüllen werde. In der Versammlung der Kommanditgesellschaft D.'s Erben vom 25. Juli 1895 war eine Bilanz vorgelegt, welche einen Anteil der Ehefrau des Beklagten von 11600 *M* ergab. Wenn die Kommanditisten diese Bilanz auch nicht sofort genehmigt haben, so fehlte doch jeder Anhalt dafür, daß der Anteil der Ehefrau des Beklagten sich auf 15000 *M* belaufen könne, und hat Beklagter auch, ohne die Feststellung der Bilanz abzuwarten, schon am 13. September 1895 seinen Rücktritt vom Vertrage mit D. erklärt. Wenn der Beklagte unter den angegebenen Verhältnissen in voller Erkenntnis der Erheblichkeit des Rücktrittsrechtes und seiner Ausübung für alle Beteiligten, nach wiederholter Aufforderung zur Erklärung, die Forderung schlechthin anerkannte und zu bezahlen versprach, so beseitigte er damit dem Kläger gegenüber auch die Wirksamkeit des Rücktrittes. Der Vorbehalt desselben ist nicht selbstverständlich, sondern hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen. Mit Aufhebungsgründen, welche erst später zur Entstehung kommen oder doch dem Erklärenden bekannt werden, kann der bedungene Rücktritt nicht auf gleiche Linie gestellt werden.

Daß endlich das Anerkenntnis mit Zahlungsversprechen in Fällen der vorliegenden Art auch rechtlich geeignet ist, eine seinem Inhalte entsprechende Wirkung hervorzubringen, muß nach den Grundsätzen des preussischen Allgemeinen Landrechtes ebensowohl wie nach denen des gemeinen Rechtes angenommen werden. Durch die Pfändung der Forderung ist begründeter Anlaß zu einer Erklärung über die Existenz derselben gegeben. Wenn der Schuldner dem auf Verlangen des Gläubigers in der Weise Rechnung trägt, daß er eine die Schuld vorbehaltslos anerkennende, konstitutiv zu wirken bestimmte Erklärung abgibt, und zwar unter Wahrung der vorgeschriebenen Form, so steht dem Eintritt einer entsprechenden Rechtswirkung nichts entgegen. Die Anfechtung

der Erklärung wegen Betruges oder Irrtumes bleibt dem Schuldner unbenommen; im gegenwärtigen Falle ist aber eine solche nicht versucht worden." . . .